

1. ALLGEMEINES

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden: „Allgemeine Bedingungen“) gelten für sämtliche von der OCI Nitrogen B.V. (im Folgenden: „Verkäufer“) dem Käufer (im Folgenden: „Käufer“) angebotenen oder gelieferten bzw. erbrachten Waren- und/oder Dienstleistungen (im Folgenden sowohl einzeln als auch gemeinsam: „Waren“). Durch die Abgabe einer Bestellung und /oder den Abschluss eines Vertrags mit dem Verkäufer gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen erklärt der Käufer seine Zustimmung zu deren Gültigkeit auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Verkäufer; dies gilt auch dann, wenn die Gültigkeit dieser Allgemeinen Bedingungen nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

1.2 Der Begriff „schriftlich“ umfasst jedwede elektronische Kommunikation zwischen dem Verkäufer und dem Käufer.

1.3 Diese Allgemeinen Bedingungen sind über die Website www.oci.nl abrufbar. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Bedingungen jederzeit zu ändern. Hierüber setzt der Verkäufer den Käufer durch (a) Zusendung einer Kopie der geänderten Allgemeinen Bedingungen, (b) hochladen der geänderten Allgemeinen Bedingungen auf der angegebenen Website oder (c) in einer sonstigen Art und Weise in Kenntnis. Die geänderten Allgemeinen Bedingungen treten ab dem Zeitpunkt in Kraft, zu welchem der Käufer Zugriff auf diese haben können und gelten für alle ab diesem Zeitpunkt vom Käufer abgegebenen und vom Verkäufer bestätigten Aufträge

2. AUSSCHLUSS ANDERER BEDINGUNGEN

Andere vom Käufer angewendete Bedingungen sind, ungeachtet dessen, ob auf diese vor oder nach Aushändigung dieser Allgemeinen Bedingungen gegenüber dem

Käufer verwiesen wurde, ausgeschlossen.

3. PREISANGABEN, BESTELLUNGEN UND BESTÄTIGUNG

3.1 Preisangaben oder Angebote sind für den Verkäufer in keinerlei Form verbindlich und stellen lediglich eine Einladung zur Abgabe einer Bestellung dar. Der Verkäufer ist berechtigt, sämtliche Preisangaben und Angebote zu widerrufen und ohne Vorankündigung abzuändern oder zurückzuziehen.

3.2 Der Verkäufer ist erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung an Aufträge gebunden (im Folgenden: „Auftragsbestätigung“). Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, die Annahme eines Auftrages ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die jeweilige Auftragsbestätigung gilt als ein gesonderter Verkauf der darin genannten Waren sodass mögliche Mängel in der Lieferung dieser Waren keine (Rechts-) Folgen auf andere Auftragsbestätigungen haben.

3.3 Die Auftragsbestätigung beruht auf den Preisen sowie die Verfügbarkeit von Ausgangsmaterial sowie (Roh-)Stoffen (z. B. Erdgas) und erfolgt unter der Bedingung des fortgesetzten Betriebes des Verkäufers oder dessen Produktionsstätten. Aus diesem Grunde behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Auftragsbestätigung im Falle einer Produktionseinschränkung nach schriftlicher Mitteilung (vorübergehend) auszusetzen, zu verschieben oder zu stornieren. Eine solche Mitteilung erfolgt so zügig wie praktisch möglich, spätestens jedoch innerhalb von weniger als 10 (zehn) Tagen vor dem Datum der ursprünglich vereinbarten Lieferung.

3.4 Eine Preisangabe gilt lediglich für die in dieser angebotenen Volumen.

3.5 Der Verkäufer ist lediglich an mündliche Erklärungen und Zusagen gebunden, sofern diese durch eine Handlung oder

schriftliche Bestätigung seinerseits bestätigt bzw. festgelegt wurden.

4. LIEFERUNG UND ANNAHME

4.1 Lieferungen erfolgen vereinbarungsgemäß nach Maßgabe der neuesten Fassung der INCOTERMS. Wurde keine derartige Bedingung in der Auftragsbestätigung vereinbart, so gilt der Preis für die Waren bei Lieferung ab Werk.

4.2 Lieferzeiten und/oder -daten sind Schätzungen; Zeit, sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders lautend vereinbart, ist von untergeordneter Bedeutung. Der Verkäufer ist berechtigt, die Waren in getrennten Partien zu liefern und gesondert in Rechnung zu stellen: Er haftet weder für unmittelbare noch Folgeschäden, welche aufgrund der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit und/oder -datums entstehen. Eine verspätete Lieferung von Waren befreit den Käufer jedoch nicht von seiner Verpflichtung befreit, diese Waren anzunehmen und zu bezahlen. Mengenabweichungen der gelieferten Waren im Vergleich zu den Mengenangaben in der Bestätigung des Verkäufers berechtigen den Käufer nicht zu einer Ablehnung der Waren.

5. PREISE

Die vereinbarten Preise und Währungen gelten für den vereinbarten Zeitraum. Sofern nicht anders lautend vereinbart, verstehen sich die Preise des Verkäufers inklusive ggf. Standardverpackung, jedoch exklusive Mehrwertsteuer sowie/oder sämtlicher sonstigen in einem Land erhobenen vergleichbaren Steuern, Gebühren, Abgaben und/oder Kosten (im Folgenden: „Steuern“). Steuern gehen, ungeachtet dessen, ob in der Rechnung ausgewiesen, stets zulasten des Käufers und können dem Käufer gesondert vom Verkäufer in Rechnung gestellt werden. Gewährt der Verkäufer einen Rabatt, so gilt dieser ausschließlich für die in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferung.

Immer die neueste Fassung von der Website der OCI Nitrogen B.V. (www.oci.nl) herunterladen.

6. ZAHLUNG

6.1 Sofern in der

Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich anders lautend vereinbart, erfolgt die Zahlung des für die Waren vereinbarten Preises innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Rechnungsdatum durch Überweisung auf das in der Rechnung bezeichnete Bankkonto. Der Käufer ist nicht berechtigt, unter Geltendmachung von gegen den Verkäufer zu erhebenden Gegenforderungen: (i) die dem Verkäufer zu zahlenden Rechnungsbeträge aufzurechnen und (ii) die Erfüllung seiner Zahlungspflichten gegenüber dem Verkäufer auszusetzen.

6.2 Bei Zahlungsverzug werden vom Fälligkeitstermin bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Zahlungen monatliche Zinsen in Höhe von 1,5 % angerechnet. Sämtliche vom Verkäufer in Bezug auf die (außer-)gerichtliche Beitreibung der fälligen Rechnungsbeträge aufgewendeten internen und externen Kosten (einschließlich u. a. der Anwalts-, Gerichtsvollzieher- und Sachverständigenkosten, Gerichtsgebühren und sonstiger Prozesskosten) gehen zulasten des Käufers.

6.3 Mit jeder eingegangenen Zahlung werden zuerst die gerichtlichen und außergerichtlichen Einzugskosten und die vom Käufer zu zahlenden Zinsen beglichen; danach wird, ungeachtet ggf. anders lautender Anweisungen des Käufers, die eingegangene Zahlung für den Ausgleich der am längsten offenstehenden Beträge verwendet.

6.4 Beanstandungen in Bezug auf eine Rechnung sind innerhalb von 8 (acht) Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Verkäufer einzureichen. Danach wird davon ausgegangen, dass der Käufer mit der Rechnung einverstanden ist.

6.5 Der Käufer ist verpflichtet, auf erstes Verlangen des Verkäufers hin Zahlungsgarantien abzugeben bzw. Sicherheiten für die Zahlung der

vom Käufer an den Verkäufer zu leistenden Kaufpreise (mit Zinsen und Kosten) für die kraft einer Auftragsbestätigung vom Verkäufer an den Käufer gelieferten oder zu liefernden Waren zu leisten.

7. STORNIERUNG

Weist der Käufer die gelieferten Waren vertragswidrig zurück oder lehnt er diese ab oder storniert dieser eine Auftragsbestätigung storniert oder erkennt er diese nicht an, so ist der Verkäufer – zusätzlich zu sämtlichen Schadensersatzforderungen infolge eines durch diese Handlung des Käufers verursachten Schädens – berechtigt: (1) sofern diese Waren nicht an eine Drittpartei weiterverkauft werden können, entweder den Preis für die Waren, oder (2) einer Entschädigung von 50 % des Warenpreises als festem Schadensersatz zu verlangen, wenn die Waren an einen Dritten verkauft werden können oder es gesetzlich untersagt ist, den Preis einzuklagen.

8. GEFAHRÜBERGANG UND EIGENTUMSVORBEHALT

8.1 Gemäß dem vereinbarten Incoterm geht die Gefahr an den Waren mit dem Zeitpunkt der Lieferung auf den Käufer über.

8.2 Wurde Vorauszahlung vereinbart, so ist der Verkäufer berechtigt, die Waren bis zur Zahlung durch den Käufer zu dessen Lasten sowie Risiko zu lagern. Dasselbe gilt, wenn diese vom Käufer trotz erfüllter Verpflichtungen des Verkäufers gemäß Auftragsbestätigung zurückgewiesen oder nicht abgenommen werden

8.3 Das Eigentum an den Waren geht zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu welchem die betroffene Rechnung, einschließlich sämtlicher Sekundärkosten wie Zinsen und Ausgaben, beim Verkäufer eingegangen sind.

8.4 Im Falle der Aussetzung oder Kündigung aufgrund Artikel 17 dieser Allgemeinen Bedingungen ist der Verkäufer, unbeschadet seiner anderen Rechte berechtigt, die sofortige Rücklieferung der Waren zu fordern oder, sofern erforderlich,

die Waren zurückzuverlangen, für welche der Verkäufer das Rückforderungsrecht gemäß 7:39-44 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend machen kann.

8.5 In dem Zeitraum, in welchem die Waren aufgrund Abschnitt 8 im Eigentum des Verkäufers verbleiben, ist der Käufer lediglich in dem Rahmen zur Nutzung der Waren berechtigt, in welchem dies für den normalen Geschäftsgang erforderlich ist. Weiterhin ist dieser weitestmöglich verpflichtet: (1) die Waren auf klar erkennbare Art und Weise gesondert zu lagern; (2) den Verkäufer unverzüglich schriftlich über jegliche Drittforderungen in Kenntnis zu setzen, welche die Waren (den Titel an diesen) betreffen könnten und (3) die Waren in ausreichender Höhe zu versichern und versichert zu halten.

9. KONFORMITÄT MIT EIGENSCHAFTEN

9.1 Zur Begrenzung von Schäden ist der Käufer bei Auslieferung der Waren, vor ihrer Nutzung, Verarbeitung, Lagerung sowie ihres Transports und Verkaufs (im Folgenden: „Nutzung“) verpflichtet, die Waren zu überprüfen und sich davon zu überzeugen, dass die gelieferten Waren sämtliche vereinbarten Eigenschaften (im Folgenden: „Eigenschaften“) erfüllen. Die Nutzung der Waren ohne vorhergehende Überprüfung so gilt als vorbehaltlose Abnahme der Waren, wodurch auf sämtliche Ansprüche in Bezug auf die Waren verzichtet wird.

9.2 Reklamationen über Mängel, Nichterfüllung oder Fehlmengen, welche durch angemessene Inspektion bei Lieferung offensichtlich wären, sind dem Verkäufer gegenüber spätestens 7 (sieben) Tage ab Lieferung bzw. 7 (sieben) Tage ab dem Zeitpunkt, zu welchem andere Ansprüche offensichtlich wären oder hätten sein müssen, spätestens jedoch 3 (drei) Monate nach der Lieferung der Waren schriftlich anzuzeigen;

Immer die neueste Fassung von der Website der OCI Nitrogen B.V. (www.oci.nl) herunterladen.

andernfalls erlöschen sämtliche Rechte

9.3 Stellt der Käufer bei der Überprüfung der Qualität der Waren Abweichungen von den Eigenschaften fest, so unterrichtet er den Verkäufer darüber umgehend schriftlich unter Angabe der Analysebefunde sowie unter Zurückbehaltung der für die Analyse verwendeten oder der Probe(n). Ferner nimmt der Käufer drei neue Proben und stellt diese dem Verkäufer zur Verfügung. Der Verkäufer ist berechtigt, diese Proben von einem unabhängigen Dritten beim Käufer nehmen und analysieren zu lassen. Die Kosten der Probenahmen und der Analysen gehen zulasten derjenigen Partei, welche letztendlich unrecht hat.

9.4 Die Feststellung, ob die gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Lieferung den Eigenschaften entsprachen, erfolgt ausschließlich durch Analyse gemäß den gesetzlich oder vertraglich anzuwendenden Analysemethoden.

9.5 Ausgenommen der Bestimmungen des Absatzes 9.3 dieser Allgemeinen Bedingungen erfolgt die Lieferung von Proben an den Käufer etwaige Proben allein zu Informationszwecken und enthalten keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Aussage mit Bezug auf Bedingungen oder Gewährleistungen, einschließlich zur Qualität, Beschreibung, Marktgängigkeit, Eignung oder Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck; zudem wird davon ausgegangen, dass sich der Käufer vor der Bestellung der Waren diesbezüglich selbst überzeugt hat.

9.6 Mängel an einem nachweislichen Teil der Waren berechtigen den Käufer nicht dazu, die gesamte Warenlieferung zurückzuweisen. Die Zahlungsverpflichtung des Käufers gemäß Absatz 6 dieser Allgemeinen Bedingungen bleibt von etwaigen Reklamationen unberührt. Bei Erhalt einer Mängelrüge ist der Verkäufer berechtigt, bis zu dem Zeitpunkt sämtliche weiteren Lieferungen einzustellen, zu

Immer die neueste Fassung von der Website der OCI Nitrogen B.V. (www.oci.nl) herunterladen.

welchem sich die Mängelrügen entweder als unbegründet erweisen bzw. zurückgewiesen wurden oder der Mangel vollständig beseitigt worden ist.

10. GARANTIEBESCHRÄNKUNG

10.1 Der Verkäufer garantiert ausschließlich, dass die Waren am Liefertermin die Eigenschaften gemäß der Beschreibung in Artikel 8.1 dieser Allgemeinen Bedingungen erfüllen.

10.2 Sofern und insoweit sich herausstellt, dass Waren die in Artikel 9 dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichneten Eigenschaften nicht erfüllen, so ist der Verkäufer nach seiner Wahl berechtigt, die Waren innerhalb einer angemessenen Frist entweder kostenlos zu ersetzen oder eine Gutschrift in Höhe des ursprünglichen Rechnungspreises auszustellen.

10.3 Die Waren sind nur zur Nutzung gemäß den Produktinformationen des Verkäufers geeignet.

11. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

11.1 Ungeachtet seiner vorgenannten Verpflichtungen zur Ersetzung oder Gutschrift haftet der Verkäufer gegenüber dem Käufer oder einer sonstigen (juristischen) Person in keinerlei Art und Weise für weitere oder sonstige mittel- oder unmittelbaren Folgeschäden und/oder besondere Schäden oder Betriebsschäden. Der Käufer bestätigt, die Haftung für sämtliche durch die Nutzung der Waren verursachte Schäden zu übernehmen. Der Käufer stellt den Verkäufer vor sämtlichen durch die sich aus der Nutzung und/oder der Nutzung durch den Käufer sowie vom Verkäufer oder in dessen Namen mitgeteilten oder bereitgestellten Informationen verursachten oder damit zusammenhängenden Schäden und Kosten frei und hält den Verkäufer diesbezüglich schadlos.

11.2 Die Haftung des Verkäufers ist in jedem Fall auf den Rechnungswert sowie die zu seinen Lasten gehenden Transportkosten

der Waren beschränkt, für welche Schadenersatz gefordert wird.

12. HÖHERE GEWALT

12.1 Der Verkäufer haftet in keinerlei Art und Weise für Schäden und/oder Kosten infolge oder im Zusammenhang mit einer (teilweisen) Nichterfüllung oder einem Erfüllungsverzug gegenüber dem Käufer, welche durch Umstände außerhalb der Beherrschung des Verkäufers verursacht wurden, insbesondere Naturkatastrophen, Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Regelungen, Maßnahmen gesetzgeberischer Art, behördliche oder sonstige Verwaltungsmaßnahmen, gerichtliche Verfügungen oder - Entscheidungen, Erdbeben, Überschwemmungen, Feuer, Explosionen, Krieg, Terrorismus, Aufstände, Sabotage, Unfälle, Epidemien, Streiks, Betriebsausschlüsse, Bummelstreiks, betriebliche Unruhen, Schwierigkeiten beim Anwerben der notwendigen Arbeitskräfte oder beim Erwerb der Rohstoffe, Mangel an Transportmitteln oder Verkehrsbehinderungen, Störungen an Werks- oder wesentlichen Maschinen, Notreparaturen oder - wartungen, Störungen bei öffentlichen Einrichtungen oder Mangel an öffentlichen Einrichtungen, Lieferverzug oder Mängel an von Lieferanten oder Auftragnehmern des Verkäufers gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen.

12.2 Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, so setzt der Verkäufer den Käufer hiervon schriftlich unter Angabe der Ursache der höheren Gewalt sowie der Art und Weise, in welcher diese sich auf die Erfüllung seiner in der Auftragsbestätigung vereinbarten Verpflichtungen auswirken, in Kenntnis. Bei Lieferverzug wird die Lieferverpflichtung des Verkäufers um einen dem aufgrund der höheren Gewalt entstandenen Zeitverlust entsprechenden Zeitraum ausgesetzt. Dauert ein Fall

höher Gewalt länger als zwei (2) Monate nach dem vereinbarten Lieferdatum (voraussichtlich) an, so ist der Verkäufer berechtigt, den betroffenen Teil des Auftrags zu stornieren, ohne dass dies zu einer Haftung gegenüber dem Käufer führt.

12.3 Besteht die höhere Gewalt aus Lieferverzügen oder aus Mängeln an von Lieferanten oder Auftragnehmern des Verkäufers gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen, so ist der Verkäufer nicht verpflichtet, diese Waren und/oder Dienstleistungen bei anderen Lieferanten oder Auftragnehmern einzukaufen oder abzunehmen. In solchen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, die verfügbaren Mengen der Waren unter seinen Kunden unter Berücksichtigung der vom Verkäufer zur Erfüllung seines Eigenbedarfs benötigten Mengen zu verteilen.

13. ANGABEN, FREISTELLUNG

Der Käufer bestätigt hiermit, dass die in den Katalogen, Datenblättern sowie weiteren vom Verkäufer verteilten oder auf dessen Websites veröffentlichten erläuternden Veröffentlichungen mitunter ohne Vorankündigung geändert werden können. Die Bereitstellung sämtlicher Erklärungen, Darstellungen, Empfehlungen, Ratschläge, Proben oder sonstigen Angaben des Verkäufers zu den Eigenschaften der Waren und ihrer Nutzung erfolgt ausschließlich zugunsten des Käufers.

14. „TRADE COMPLIANCE“

14.1 Der Begriff

„Person“ bezeichnet sowohl natürliche als auch juristische Personen.

14.2 Der Begriff „beschränkte Partei“ bezeichnet eine Person, welche auf einer Sanktionslistegeführt, in einem selbst von Sanktionen betroffenen Land oder Gebiet niedergelassen oder ansässig oder in einer sonstigen Art und Weise von Sanktionen betroffen ist. Des Weiteren bezeichnet dieser Begriff jedwede juristische Person, welche

Immer die neueste Fassung von der Website der OCI Nitrogen B.V. (www.oci.nl) herunterladen.

zu 50 % oder mehr im Eigentum oder unter der Beherrschung einer Sanktionen unterliegenden Person oder jede im Namen einer oder mehrerer Personen handelnde Person steht, welche (i) auf einer Sanktionsliste geführt oder (ii) in einem Land oder Gebiet ansässig ist/sind, das Sanktionen unterliegt, oder nach dem Recht des betreffenden Landes oder Gebietes gegründet wurde(n).

14.3 Der Begriff

„Sanktionen“ bezeichnet jedwede von einem vom US-Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control (OFAC), dem US-Department of State or Commerce, den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich, einer sonstigen zuständigen Rechtsprechung oder den jeweiligen Behörden oder Dienststellen oder einem der Vorgenannten (im Folgenden gemeinschaftlich:

„Sanktionsbehörden“) angewandten, verabschiedeten oder durchgesetzten Handels-, Wirtschafts- oder Finanzsanktionsgesetzen, Vorschriften, Embargos oder Beschränkungen.

14.4 Der Begriff

„Sanktionsliste“ bezeichnet jedwede von einer der Sanktionsbehörden geführten oder öffentlich bekannt gegebenen Liste in ihrer jeweils geänderten, ergänzten oder ersetzten Form.

14.5 Der Käufer sichert zu, garantiert und verpflichtet sich dazu, dass:

a. es sich weder bei ihm noch einer seiner Tochtergesellschaften, Joint Ventures, verbundenen Unternehmen, ihren jeweiligen Geschäftsführern oder leitenden Angestellten oder einer im Auftrag der Vorgenannten handelnden Partei um eine solche beschränkte Partei handelt;

b. sowohl der Käufer als auch die sonstigen Mitglieder seiner Unternehmensgruppe es unterlassen, bezüglich einer in der Auftragsbestätigung beabsichtigten

Transaktion gegen Sanktionen zu verstoßen;

c. keine beschränkte Partei einen Vorteil an der Auftragsbestätigung, insbesondere einen finanziellen oder wirtschaftlichen oder eine sonstige Art der Beteiligung an dieser genießt oder genießen wird;

d. die gemäß dieser Auftragsbestätigung gelieferten Waren weder von (i) einem umfassenden Sanktionen unterliegenden Land oder Gebiet oder (ii) einer beschränkten Person genutzt, weiterverkauft, vertrieben oder dorthin bzw. an diese geliefert werden;

e. der Käufer sämtliche Handlungen unterlässt, durch welche der Verkäufer, dessen

Tochtergesellschaften, Joint Ventures, verbundenen Unternehmen, deren jeweiligen Geschäftsführer oder leitenden Angestellten oder eine im Auftrag der Vorgenannten handelnden Partei (i) zu einer beschränkten Partei wird und/oder (ii) gegen Sanktionen verstoßen sowie f. der Käufer in der Erfüllung seiner in der Auftragsbestätigung festgelegten Verpflichtungen kein Schiff unter Verstoß gegen die Sanktionen, sofern anzuwenden, benennt und/oder sich aneignet.

14.6 Ist der Verkäufer der begründeten Auffassung, dass der Käufer gegen diesen Artikel verstoßen hat, so ist der Verkäufer berechtigt (ohne dass dies gegenüber dem Käufer eine Haftung begründet), die Auftragsbestätigung durch schriftliche Mitteilung an den Käufer mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise auszusetzen oder zu kündigen oder jedwede sonstige Maßnahme zu ergreifen, welche der Verkäufer als dazu geeignet erachtet, den Käufer zur Einhaltung der geltenden Sanktionen zu bringen. Der Käufer haftet für sämtliche dem Verkäufer bei der Ausübung seiner Rechte nach diesem Artikel entstandenen Kosten, Haftungen sowie Ausgaben.

14.7 Der Verkäufer hat das Recht, jedwede Benennung und/oder

Aneignung eines Schiffes abzulehnen, welches (a) gegen Sanktionen verstößt, (b) durch welches dieser einen Verstoß gegen Sanktionen begeht oder von solchen bedroht wird und/oder (c) ein Sanktionen unterliegendes Schiff umfasst. Lehnt der Verkäufer die Benennung und/oder Aneignung ab, so haftet der Käufer für sämtliche infolge dieser Ablehnung entstandenen Kosten, Ausgaben, Verluste sowie Haftungen.

14.8 Der Käufer verpflichtet sich, nachdem bei dieser Mitteilung mit Bezug auf einer nach der Auftragsbestätigung beabsichtigten Transaktionen Forderungen, Klagen, Prozesse, Verfahren oder Ermittlungen eingegangen sind oder diese zu seiner Kenntnis gelangten, den Käufer hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

15. BEKÄMPFUNG VON BESTECHUNG UND KORRUPTION

15.1 Zusätzlich zu seinen weiteren, in der Auftragsbestätigung vereinbarten Verpflichtungen befolgt der Käufer strikt sämtliche geltenden Gesetze mit Bezug auf korrupte Praktiken, Anti-Bestechung oder welche in beliebiger Art und Weise die Übergabe von Wertgegenständen an Beamte, Agenten oder Mitarbeiter einer Behörde, politischen Partei oder privaten internationalen Organisation verbieten, insbesondere den U.S. Foreign Corrupt Practices Act, den UK Bribery Act sowie die vergleichbaren Gesetze anderer Länder. Gegenüber dem Verkäufer sichert der Käufer zu und garantiert, dass:

a. weder er oder eine Person innerhalb seiner Unternehmensgruppe Beamten oder Angestellten eines staatlichen oder unter staatlicher Beherrschung stehenden Unternehmens unmittelbar oder mittelbar Wertgegenstände mit dem Ziel, diese dahingehend zu bewegen, um in der Ausübung ihrer Dienstgeschäfte mit Bezug auf eine mit der Auftragsbestätigung

beabsichtigten Transaktion eine bestimmte Handlung auszuführen oder zu unterlassen, anbietet, verspricht oder diesen überreicht oder zu diesem Handeln bevollmächtigt;
 b. weder er noch eine Person innerhalb seiner Unternehmensgruppe einem Geschäftspartner oder einer Privatperson mit dem Ziel, sich in Bezug auf eine mit der Auftragsbestätigung beabsichtigten Transaktion einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen, Wertgegenstände anbietet, verspricht, oder diese überreicht;
 c. er und seine Unternehmensgruppe lediglich ethische, rechtmäßige und gesetzlich erlaubte Geschäftspraktiken anwenden;
 d. er und seine Unternehmensgruppe es unterlassen, Angestellte des Verkäufers in einer beliebigen Art und Weise zu bestechen, insbesondere durch Anbieten oder Versprechen von außerbuchmäßigen Rabatten, Unterhaltungsleistungen, Beschäftigung, Reisen, Geschenke, Nachlässe bei Einkäufen oder sonstige materielle Vorteile für Angestellte des Verkäufers oder deren Angehörige; zudem unterlässt der Käufer es, unzulässigem Verlangen von Angestellten des Verkäufers in irgendeiner Art und Weise nachzukommen und stattdessen dem Verkäufer die relevanten Beweismittel zu übergeben, um auf diese Art und Weise bei der Untersuchung des Vorfalls und der Ergreifung von Maßnahmen zur künftigen Unterbindung solcher Handlungen mitzuwirken;
 e. er vollständig und sorgfältig Buch über sämtliche Angelegenheiten führt, welche es ihm ermöglichen, die Erfüllung seiner in der Auftragsbestätigung vereinbarten Verpflichtungen nachzuweisen, einschließlich der Einhaltung dieses Artikels sowie sämtlicher anzuwendender Gesetze.

15.2 Ist der Verkäufer der begründeten Auffassung, dass der Käufer gegen diesen Artikel verstoßen hat, so ist der Verkäufer (ohne dass dies gegenüber dem Käufer eine Haftung begründet) berechtigt, die Auftragsbestätigung durch schriftliche Mitteilung an den Käufer mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen oder sämtliche sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, welche der Verkäufer als geeignet dazu erachtet, um den Käufer zur Einhaltung dieses Artikels zu bringen. Die dem Verkäufer bei der Ausübung seiner Rechte gemäß diesem Artikel entstandenen Kosten, Haftungen sowie Ausgaben gehen dabei zulasten des Käufers.

16. BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE

16.1 Der Käufer bestätigt und garantiert, dass:

a) sowohl er als auch seine Tochtergesellschaften, Joint Ventures, verbundenen Unternehmen, deren jeweiligen Geschäftsführer oder leitenden Angestellten oder eine in deren Auftrag handelnde Partei jederzeit sämtliche von Behörden der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika sowie dem Vereinigten Königreich verabschiedete Gesetze, Vorschriften und Verordnungen zur Bekämpfung der Geldwäsche, insbesondere den USA Patriot Act 2001 (im Folgenden gemeinsam: „Anti-Geldwäsche-Gesetze“) befolgen und
 b) ihm keinerlei anhängigen Klagen mit Bezug auf die Anti-Geldwäsche-Gesetze, welche den Käufer oder andere Mitglieder seiner Unternehmensgruppe umfassen, bekannt sind.

16.2 Der Käufer sowie die weiteren Mitglieder seiner Unternehmensgruppe unterlassen es, Handlungen auszuführen, einschließlich der Nutzung von Geldmitteln, infolge welcher der Verkäufer gegen die Anti-Geldwäsche-Gesetze verstößt.

16.3 Ist der Verkäufer der begründeten Auffassung, dass der

Immer die neueste Fassung von der Website der OCI Nitrogen B.V. (www.oci.nl) herunterladen.

Käufer gegen diesen Artikel verstoßen hat, so ist der Verkäufer (ohne dass dies gegenüber dem Käufer eine Haftung begründet) berechtigt, die Auftragsbestätigung durch schriftliche Mitteilung an den Käufer mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen oder sämtliche sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, welche der Verkäufer als geeignet dazu erachtet, um den Käufer zur Einhaltung dieses Artikels zu bringen. Die dem Verkäufer bei der Ausübung seiner Rechte gemäß diesem Artikel entstandenen Kosten, Haftungen sowie Ausgaben gehen dabei zulasten des Käufers.

17. EINHALTUNG VON GESETZEN UND NORMEN

Sofern in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich mit einem entsprechenden Hinweis versehen, erfolgt vom Verkäufer keine Gewährleistung dahingehend, dass die Waren im Einklang mit gesetzlichen und sonstigen Vorschriften und Bestimmungen, Verordnungen, Regelungen, Codes oder Normen stehen (im Folgenden: "Gesetze und Normen).

18. UNABHÄNGIGE AUFTRAGNEHMER

Beim Verkäufer und Käufer handelt es sich um unabhängige Unternehmen, deren kraft Auftragsbestätigung begründete Beziehung nicht als Verhältnis zwischen Auftraggeber und -nehmer zu betrachten ist. Tätigt eine Vertragspartei einen Verkauf an einen Dritten oder übernimmt diese gegenüber einer Dritten eine Verpflichtung, so hat dieser Verkauf oder diese Verpflichtung keine verbindliche Wirkung für den anderen Vertragspartner.

19. UNMÖGLICHKEIT DER ÜBERTRAGUNG

Die Abtretung der aufgrund der Auftragsbestätigung des Verkäufers bestehenden Rechte und/oder Verpflichtungen durch eine Partei ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der anderen Vertragspartei zulässig, obgleich der Verkäufer berechtigt ist, diese Rechte und Verpflichtungen ganz

Immer die neueste Fassung von der Website der OCI Nitrogen B.V. (www.oci.nl) herunterladen.

oder teilweise (i) an Gesellschaften und/oder Unternehmen, welche mit dem Verkäufer oder seinem/seinen (mittelbaren) Aktionär(en) verbunden sind, (ii) an den/die Finanzier(s) des Verkäufers und (iii) an eine Drittpartei, welche die Aktiva oder das sich auf die Waren beziehende Geschäft des Verkäufers entweder vollständig oder in einem wesentlichen Ausmaß erwirbt, zu übertragen.

20. AUSSETZUNG UND BEENDIGUNG

20.1 Gerät der Käufer in der Erfüllung seiner in der Auftragsbestätigung oder in einer sonstigen Art und Weise vereinbarten Verpflichtungen (insbesondere denen gemäß Artikel 6.5 dieser Allgemeinen Bedingungen) in Verzug wird dieser Käufer zahlungsunfähig und kann seine Schulden bei Fälligkeit nicht bedienen, oder der Käufer in Liquidation tritt (anders als zur Sanierung oder zum Zusammenschluss) oder ein Insolvenzverfahren vom oder gegen den Käufer eröffnet wird oder das gesamte Vermögen oder ein wesentlicher Teil des Vermögens des Käufers einem Treuhänder oder Konkurs- oder Vergleichsverwalter unterstellt wird, der Käufer einen Vergleich schließt oder eine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vornimmt oder zulasten des Käufers eine Pfändung vorgenommen wird, so ist der Verkäufer, unbeschadet seiner sonstigen Rechte nach einer außergerichtlichen schriftlichen Ankündigung berechtigt, unverzüglich die folgenden Maßnahmen zu ergreifen: (i) Forderung einer Wiederauslieferung und Rückforderung bereits ausgelieferter Waren, sofern diese noch nicht bezahlt worden sind; zu diesem Zweck erteilt der Käufer dem Verkäufer hiermit unwiderruflich das Recht sowie die Genehmigung zum Betreten sämtlicher oder der Räumlichkeiten, in welchen sich die Waren befinden können, wobei sämtliche

diesbezüglichen Kosten zulasten des Käufers gehen und/oder (ii) in dem Fall seine Erfüllung durch Einstellung der vereinbarten Lieferungen auszusetzen,, in welchem der Käufer nicht mittels Vorkasse für die Waren zahlt oder dem Verkäufer hinlänglich zusichert, dass die Zahlung für die Waren geleistet werden wird, dies ohne Anrufen der Gerichte und ohne den Verkäufer auf irgendeine Weise anlässlich oder in Zusammenhang mit dieser Aussetzung oder Beendigung haftbar zu machen.

20.2 Tritt Absatz (i) und/oder (ii) ein, so sind sämtliche offenstehenden Forderungen des Verkäufers sofort in dem Verhältnis fällig, welches der dem Käufer gelieferten Warenmenge entspricht, die der Verkäufer nicht zurückgefordert hat.

20.3 Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer unverzüglich schriftlich über Umstände in Kenntnis zu setzen, durch welche die vollständige und rechtzeitige Erfüllung einer Verpflichtung des Käufers gegenüber dem Verkäufer negativ beeinflusst wird.

21. RECHTSVERZICHTSKLAUSEL

Der zu einem beliebigen Zeitpunkt erfolgende Verzicht des Verkäufers auf Durchsetzung einer Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen ist nicht in der Art und Weise auszulegen, dass dieser insgesamt auf seine Rechte verzichtet.

22. ABTRENNBARKEIT UND WANDLUNG

Gilt eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen als ungültig oder nicht durchsetzbar, so wird diese Bestimmung abgetrennt, ohne dass die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen hiervon berührt wird. Die als ungültig oder nicht durchsetzbar geltenden Bestimmungen sind sodann in welche umzuwandeln, welche der rechtlichen und wirtschaftlichen Absicht der ursprünglichen Bestimmungen in dem

größtmöglichen, gesetzlich zulässigen Rahmen nahe kommen.

23. VERJÄHRUNG

Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 9 dieser Allgemeinen Bedingungen sind Klagen des Käufers nur zulässig, (i) nachdem er den Verkäufer schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt hat, dass auf seiner Seite ggf. eine Forderung gegenüber dem Verkäufer besteht, und zwar innerhalb von 30 (dreißig) Tagen, nachdem ihm der Vorfall, über den er klagt, zum ersten Mal bewusst wurde, und (ii) der Käufer innerhalb von 12 (zwölf) Monaten nach der genannten Mitteilung tatsächlich eine einschlägige Klage gegen den Verkäufer erhoben hat.

24. GEISTIGES EIGENTUM

24.1 Vom Verkäufer wurde keine Prüfung dahingehend unternommen, ob es eine Drittpartei mit geistigen Eigentumsrechten gibt, welche infolge des Verkaufs und/oder der Lieferung und/oder Nutzung der Waren verletzt werden könnten, und kann diesbezüglich weder für Schaden oder Ersatz haftbar gemacht werden.

24.2 Weder der Verkauf noch die Lieferung der Waren beinhalten, dass eine Lizenz in Bezug auf geistige Eigentumsrechte gewährt wird, welche sich auf die Zusammensetzung und/oder Nutzung dieser Waren bezieht; der Käufer übernimmt ausdrücklich das gesamte Risiko einer geistigen Eigentumsverletzung aufgrund der Einfuhr und/oder Nutzung der Waren.

25. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

25.1 Die aus der Auftragsbestätigung des Verkäufers und diesen Allgemeinen Bedingungen hervorgehenden oder in Zusammenhang mit diesen stehenden Rechte und Verpflichtungen der Vertragspartner unterliegen niederländischem und sind unter Ausschluss der Kollisionsnormen dementsprechend auszulegen, zu deuten und durchzusetzen. Die

Gültigkeit des UN-Kaufvertrages ist ausgeschlossen.

25.2 Die Parteien vereinbaren, dass Streitigkeiten in Verbindung mit der Auftragsbestätigung, diesen Allgemeinen Bedingungen sowie den daraus hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen gemäß den Schlichtungsregelungen des Netherlands Arbitration Institute beigelegt werden. Die Verhandlungssprache der Schlichtung ist Englisch. Der Schlichtungsstand ist Amsterdam, Niederlande.

26. URSPRÜNGLICHE FASSUNG

Nur die englische Fassung dieser Allgemeinen Bedingungen ist die ursprüngliche Fassung. Eine niederländische, deutsche und französische Übersetzung dieser Allgemeinen Bedingungen wird vom Verkäufer zur Verfügung gestellt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen der englischen Fassung und einer ihrer Übersetzungen ist die englische Fassung ausschlaggebend. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind bei der Niederländischen Handelskammer unter der Nummer 34388021 hinterlegt